

Bekanntgabe der Ergebnisse einer UVP-Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH, Köln auf Erteilung einer abfallrechtlichen Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3, Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) für das Vorhaben Ertüchtigung des Deponiegasfassungssystems und Installation technischer Anlagen zur Deponiebelüftung im südlichen Altbereich, sowie die Errichtung und der Betrieb einer Deponieschwachgasfackelanlage auf der Deponie Vereinigte Ville (Gemeinde Erftstadt, Rhein-Erft-Kreis)

Gegenstand des Vorhabens ist die geplante aerobe In-situ-Stabilisierung / aktive Belüftung des Deponiekörpers in Verbindung mit

- einer Erneuerung der technischen Einrichtungen zur Deponiegasfassung,
- der Errichtung der technischen Einrichtungen zur Deponiebelüftung,
- der Errichtung einer Deponieschwachgasfackelanlage und
- der Errichtung von weiteren Kombibrunnen (Sickerwasser und Deponiegas)

im Altbereich der Deponie.

Die Deponie Vereinigte Ville wurde mit Bescheid vom 07.07.1982 – 55.15-4-5 - vom damaligen Landesoberbergamt NRW (LOBA NRW) planfestgestellt.

Die beantragten Maßnahmen haben zum Ziel, den Deponiekörper durch eine gezielte Belüftung beschleunigt in einen emissionsärmeren Zustand zu überführen, die Erfassung des Deponiegases zu optimieren, die verbleibenden Deponiegasemissionen mittels einer Abluftbehandlungsanlage (Deponieschwachgasfackelanlage) zu vermindern.

Die geplanten Maßnahmen betreffen ausschließlich das Deponiegelände. Eine relevante Erhöhung etwaiger Geräusch- oder Staubemissionen und -immissionen ist nicht zu erwarten. Die o.g. Anlagen werden nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich

ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Daher wird die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist und unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Düren, 15.03.2022

Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag

Gez. Gülpen